

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 11/02

Inhalt

Seite 81

Satzung

zur Übermittlung und Veröffentlichung von Daten über Abschlussarbeiten

der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

20. März 2002

Satzung

zur Übermittlung und Veröffentlichung von Daten über Abschlussarbeiten

auf Grund von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 23/98) vom 17. 7. 1998, geändert am 10. 5. 1999 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 37/99), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) hat der Akademische Senat der FHTW Berlin am 3.12.2001 die folgende Satzung beschlossen:*)

§ 1 Übermittlung von Daten

(1) Zur Dokumentation von erfolgreichen Abschlussarbeiten an der Hochschule sind die für die Prüfungsverwaltung zuständigen Stellen der Hochschule frühestens einen Monat nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zur Übermittlung folgender Angaben an die von der Hochschulleitung zur Dokumentation bestimmte Stelle der Hochschule berechtigt:

1. Art der Abschlussarbeit (Diplomarbeit, Bachelor-/ Masterarbeit)
2. Familienname und Vorname/n des Verfassers/der Verfasserin
3. Geschlecht
4. Geburtsmonat und Geburtsjahr
5. Staatsangehörigkeit
6. Monat und Jahr des Studienabschlusses
7. Fachbereich/Studiengang, an dem die Arbeit erstellt wurde
8. Betreuer/in
9. Erscheinungsort und –jahr
10. Thema
11. Inhaltsverzeichnis, vom Verfasser/von der Verfasserin gesondert – auch in elektronischer Form - erstellt.

(2) Bei Geheimhaltungsinteresse des Verfassers/der Verfasserin muss die Übermittlung seiner/ihrer Daten gem. Abs. 1 unterbleiben.

*) bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 28.2.2002

§ 2 Veröffentlichung von Daten und Zustimmungserfordernis der Betroffenen

(1) Die Angaben nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1, 7 und 10 dieser Satzung können nach folgender Maßgabe durch die Hochschule veröffentlicht werden:

Spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüfungskommission ist den Verfassern/ Verfasserinnen der Arbeit die geplante Aufnahme in die Dokumentation mitzuteilen. Sie sind hierbei darauf hinzuweisen, dass sie gegenüber den für die Prüfungsverwaltung zuständigen Stellen der Hochschule schriftlich erklären müssen, ob sie einer Veröffentlichung ihrer Daten nach Satz 1 zustimmen. Diese Erklärung soll innerhalb eines Monats erfolgen.

Die Angaben nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 dürfen nur veröffentlicht werden, wenn die besondere Einwilligung des Verfassers/der Verfasserin vorliegt.

(2) Die Übermittlung und Veröffentlichung eines Inhaltsverzeichnisses gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 11 ist von der Bereitschaft des Verfassers/der Verfasserin abhängig, ein solches für diesen Zweck zu erstellen. Eine Kopie des Inhaltsverzeichnisses der Arbeit darf von den für die Prüfungsverwaltung zuständigen Stellen der Hochschule nicht ohne Zustimmung des Verfassers/ der Verfasserin angefertigt und zur Veröffentlichung übermittelt werden.

(3) Der Formvordruck für das Einverständnis zur Übermittlung und Veröffentlichung der Angaben gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 1, 7 und 10, des Familiennamens und des Vornamens/der Vornamen des Verfassers/der Verfasserin gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 2 sowie eines Inhaltsverzeichnisses der Arbeit gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 11 ist dem Verfasser/der Verfasserin mit den Prüfungsunterlagen, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu übergeben.

§ 3 Zweckbindung der Nutzung

Die aufgrund dieser Satzung erhobenen Daten dürfen nur zu folgenden Zwecken weitergegeben und verarbeitet werden:

1. Überprüfung der Authentizität von Arbeiten und Ergebnissen gegenüber Dritten
2. Anonymisierte statistische Erhebungen und Verarbeitungen zu eigenen hochschulinternen Zwecken
3. Forschungsvorhaben hochschulinterner oder externer Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen, wenn sie schutzwürdige Belange des/der betroffenen Verfassers/Verfasserin erheblich überwiegen und deren Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 4 Adressmittlerverfahren

(1) Die Anschriften der Verfasser/Verfasserinnen sind nicht weiterzuleiten. Schreiben von Interessierten an den Arbeiten sind von den für die Prüfungsverwaltung zuständigen Stellen der Hochschule an die Verfasser/Verfasserinnen weiterzuleiten.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Kosten dem Auftraggeber/ der Auftraggeberin gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) vom 27. 6. 1972 in der jeweils gültigen Fassung, in Rechnung zu stellen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

